

Mark Jäckel
Kalkoffenstr. 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken

Datum: 18.10.2024

Betreff: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehunspflicht (§ 171 StGB) pp

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen

Frau Nina Meiser, Sachbearbeiterin des Jugendamtes Saarbrücken,

wegen des dringenden Verdachts der mehrfachen Amtspflichtverletzung durch Begehung folgender Straftaten und Begleitdelikte :

- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)
- Körperverletzung durch Unterlassen (§ 13 i.V.m. §§ 223, 229 StGB)
- uneidliche Falschaussage vor Gericht (§ 153 StGB)
- Verleumdung vor Gericht (§ 187 StGB)

und stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Frau Nina Meiser ist Sachbearbeiterin des Jugendamtes Saarbrücken und hat nach dem Ausscheiden von Alexander Eichberger nahtlos die hauptverantwortliche Betreuung meines Sohnes und seiner Mutter für den Zeitraum September 2022 bis Oktober 2022 übernommen.

In dieser Zeit hat sich Frau Meiser mehrfach geweigert, akute Gefährdungsmeldungen bezüglich des Alkoholkonsums der Mutter meines Kindes ernst zu nehmen und zu akzeptieren.

Sie zeigte eine unerklärliche Abwehrhaltung gegenüber dem alleinigen Versuch, ihr ein kindeswohlgefährdendes Verhalten der Kindesmutter aufzuzeigen. Dies reichte von einseitig nicht wahrgenommenen Umgangsterminen, für die sie sich aber nicht verantwortlich fühlte, bis hin zu fast täglichen Sprachnachrichten der Kindesmutter, in denen man deutlich ihre aktuelle Alkoholisierung wahrnehmen kann und auch meinen Sohn im Hintergrund weinen hört. Mit dieser Haltung hat sie im Rahmen ihrer beruflichen Fürsorgepflicht völlig fahrlässig gehandelt.

Bitten, mit ihrem Vorgesetzten sprechen zu dürfen, verliefen ins Leere, da dieser sich im Krankenstand befand. **Auf meine Frage, ob es denn einen Vertreter gäbe, bei dem ich diesen Zustand melden könnte, teilte sie mir mit, dass es keinen gäbe.**

Auf meine erneute Nachfrage, ob es im gesamten Regionalverband Saarbrücken niemanden gäbe, der das Jugendamt beaufsichtigen würde, oder ob ich mit einer übergeordneten Person sprechen könnte, die „etwas zu sagen hätte“, antwortete die Sozialarbeiterin: „Nö“,

Sie ließ trotz meiner Bemühungen eine Kindeswohlgefährdung zu und versperrte gleichzeitig die Möglichkeit, mit einer erfahreneren Person innerhalb dieser Behörde zu sprechen und die Gefährdungsmeldung dort zu platzieren. Gleichzeitig verhinderte sie damit eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen sich selbst und der Zustand blieb bestehen. Mein Sohn ist somit durch ihre subjektive Beurteilung der Sachlage gerechtfertigt zum wehrlosen Opfer ihrer Unterlassung geworden.

Dass diese Gefährdungsmeldungen akut waren und meine Besorgnis nicht von der Hand zu weisen war, zeigte sich bereits am 22.09.2022, als die Kindesmutter im Beisein meines gerade drei Jahre alt gewordenen Sohnes mit einem Blutalkoholgehalt von 1,99 Promille von der Polizei angetroffen wurde.

Dieser Vorfall wurde mir, dem Kindsvater, gegenüber von Frau Meiser zu keinem Zeitpunkt erwähnt.

Eine E-Mail vom 01.09.2022 mit Gefährdungsmitteilungen in Form von eingegangenen Whatsapp Sprachnachrichten im Anhang, will sie nach eigenen Angaben mir gegenüber am 28.09.2022. bei einem Umgangstermin mit meinem Sohn in den Räumen des Jugendamtes Saarbrücken, nicht erhalten haben.

Ein Bemühen ihrerseits, sich nach dem Inhalt zu erkundigen, den der erwachsene Mann, der aufgelöst in Tränen vor ihr stand und sie flehend aufforderte, „doch bitte ihre Mails zu lesen“, hatte nicht stattgefunden.

Stattdessen aber redete sie mit Sätzen „Komm mit zu deiner Mama. Du hast doch eben auch schon mit ihr gespielt“ auf meinen Sohn ein und zerreißte dabei am Arm meines Kindes, das sich fest an mich klammerte und sich weigerte mich loszulassen und immer wieder bitterlich weinte.

Ein kurze Zeit später geschehener Vorfall, bei dem ich meinen Sohn daran hinderte, auf die Straße zu laufen, wurde von Frau Meiser bewusst verzerrt wahrgenommen und in einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 05.10.2022 ebenfalls bewusst verzerrt wiedergegeben.

Trotz meiner beweisbaren Darlegung des Sachverhaltes und dem Verweis auf die zu meinem Selbstschutz angefertigten Videoaufnahmen, die meine Aussage eindeutig untermauern, wurde mir der nächste Umgang mit meinem Sohn willkürlich verwehrt. Am 05.10.2022, keine fünf Minuten bevor ich meinen Sohn sehen sollte, wurde ich von Frau Meiser und einem Kollegen namens Adrian Stolz in ein Büro bestellt und lautstark darauf eingeschworen, dass ich ein Fehlverhalten zugeben solle, da sonst mein Umgang an diesem Tag als Sanktion gestrichen würde.

Ich weigerte mich aus dem einfachen Grund, dass ich nichts zugeben würde, was nicht passiert war. Daraufhin stellten beide Sozialarbeiter des Jugendamtes Saarbrücken einstimmig fest, dass ein Umgang mit meinem Kind dem Kindeswohl schaden würde.

Meinen Unmut darüber verschriftete Frau Meiser ebenfalls , mit dem Wortlaut dass ich mich in einem „psychischen Ausnahmezustand“ befunden hätte und fügte Beleidigungen hinzu, die ich nie ausgesprochen hatte, und legte dieses Schreiben dem Familienrichter Hellenthal vor, der in der kommenden Sorgerechtsverhandlung die auf meinen Antrag hin einberufen wurde, den Vorsitz hat.

Frau Meiser hat dieses Konstrukt in der mündlichen Verhandlung am 25.10.2022 erneut bestätigt und mich damit vor Gericht verleumdet, nur um mich zu verunglimpfen und ein negatives Bild meiner Person zu zeichnen - und sich gleichzeitig in Unschuld zu wiegen. Sie leugnete die Problematik der Kindesmutter und stellte sich gleichzeitig als stets kontrollierende Instanz dar und täuschte damit das Gericht und beeinflusste eine Entscheidung, die eigentlich das Kindeswohl zum Ziel haben sollte.

Dass ihre verzerrte Darstellung der Tatsachen dazu führte, dass mein Sohn noch 10 Monate in einer von Alkohol dominierten Umgebung leben musste und heute als „Kind mit besonderen Bedürfnissen“ gilt und mit 4 Jahren nicht sprechen konnte, hat sie zu verantworten, denn sie hätte es verhindern können.

Den polizeilich aktenkundigen Vorfall einen Monat zuvor, bei dem die Kindesmutter 1,99 Promille hatte, spielte sie herunter und tat dies im Brustton der Überzeugung als einmaliges Ereignis ab, obwohl die Gefährdungsmeldungen, die sie zuvor nicht wahrhaben wollte, ein ganz anderes Bild zeichneten, als das hier vor Gericht gezeichnete.

Schon zu diesem Zeitpunkt hätte sie handeln und meinen Sohn in Obhut nehmen müssen, denn in Wirklichkeit war es nur einer von vielen Vorfällen, aber die für mein Kind zuständige Sachbearbeiterin und studierte Sozialpädagogin Nina Meiser verstand für sich, dass die Mutter meines Sohnes „noch stehen konnte“ und keine Ausfallerscheinungen bei dem hohen Promillewert hatte, was eindeutig positiv für die Mutter sprechen würde und eine Herausnahme meines Kindes nicht erforderlich sei. Dies stützte sie zugleich indem sie auf das nicht medizinische Personal vor Ort verwies, die der gleichen Annahme gewesen seien. Frau Meiser hat hier vorsätzlich gehandelt und die Glaubwürdigkeit, die man einer Person in dieser Position unterstellt, ausgenutzt, um das Gericht zu täuschen und einen Prozessbetrug zu begehen, wodurch sie mein Kind aktiv weiterhin der Gefahr aussetzte, die ihr sehr wohl bekannt war.

Das vorsätzliche Unterlassen einer Sozialarbeiterin, die mehrfache Amtspflichtverletzung und darüber hinaus die bewusste Begehung strafrechtlich relevanter Handlungen, bei denen ein Kind zu Schaden gekommen ist und dessen Vater aktiv an der Abwendung des Schadens gehindert wurde, lässt eine gesetzliche Frist zur Einstellung der Strafverfolgung gegen diese Person nicht zu, da ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der Außenwirkung als unfehlbare Instanz des Hilfesystems wog hier schwerer als das Schicksal eines erst dreijährigen Kindes. Die offensichtliche Inkaufnahme eines kindeswohlgefährdenden Zustandes zur Wahrung der eigenen Interessen erfolgte unter arglistiger Schuldumkehr zum Schaden mehrerer Menschen und unter Billigung irreversibler Folgeschäden.

Ich bitte Sie daher, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mir das Aktenzeichen mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit unter den oben genannten Kontaktdata zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel

